

licet — exponere Ss. Sacramentum —, nisi decentiae satis consultum sit. Nam Ordinarii locorum licentiam non debent impetriri, nisi aut certi sint, quod debita cum reverentia sacra illa functio peragatur, aut praescribant modum, quo peragenda sit, quin ab eo liceat declinari.“ So ist nach seinem Urtheile die Armut einer Kirche kein Grund, dass die Aussetzung ohne die vorgeschriebene Anzahl von Lichtern vorgenommen werde. „Hoc in casu nullimodo concedenda erit a locorum Ordinariis licentia, extrahendi sacram pixidem e tabernaculo, non obstante quacunque consuetudine in contrarium; expedit namque, ne fiat, quod decenter fieri non potest.“ Auch Deherdt (II. 20) stellt den Satz auf: „Expositionem, quae non fit cum debita reverentia, decenti apparatus et adorantium continua frequentia esse omissendam. Nullum enim peccatum est, Ss. Sacramentum non exponere, ubi non debet; peccatum autem est, illud exponere cum irreverentia; et haec irreverentia, ut ait s. Concil. Trid. Sess. XXII, ab impietate vix se juncta esse potest.“ Darum hat auch das letzte Prager Concil vorgeschrieben, dass eine öffentliche Aussetzung nicht mehr vorgenommen werden dürfe, außer „servato ritu externo, quem Ecclesia in solemni expositione tenendum praecipit.“

Einem katholischen Christen leuchtet es schon von selbst ein, dass die Liturgie des Allerheiligsten nicht nach subjectiven Anschauungen vollzogen werden darf, sondern nur und einzig nach den Vorschriften der Kirche, welche, geleitet vom heiligen Geiste, allein weiß, welcher Cultus und in welcher Weise gefeiert, dem Allerheiligsten im Sacramente gebürt und wohlgefällig ist. Welcher Christ möchte es auch wagen, das Maß dieser Feier nach eigenem Gutdünken zu bemessen, oder sie in einer von der Kirche direct verbotenen Weise vorzunehmen?

§ 10. Altar der Aussetzung. „Alle Gottesdienste, zu welchen das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt wird, sind am Hochaltare, soferne daselbst das Allerheiligste stetig aufbewahrt wird, zu halten.“ P. E. (l. c. n. 15.)

Es gilt als allgemeine Regel, dass das Allerheiligste am Hochaltare auszusetzen ist. „Sacrosancto Domini Jesu Christi Corpori, omnium Sacramentorum fonti, praecellentissimus ac nobilissimus omnium locus in ecclesia convenit, neque humanis viribus tantum illud venerari ac colere unquam valemus, quantum decet tenebrumque.“ Wenn also nach dem Sinne und Geiste des Caerem. Episc., welches diesen Gedanken ausspricht (lib. I, cap. XII), der geziemendste Platz für die Aufbewahrung des Allerheiligsten der Hochaltar ist, so soll gewiss auch die Aussetzung desselben in praecellentissimo ac nobilissimo omnium loco in ecclesia stattfinden. Dies macht auch die Instr. Clem. (§ 2) zur Pflicht, indem sie befiehlt: „Das Allerheiligste muss auf dem Hochaltare ausgesetzt

werden, mit Ausnahme der Patriarchalbasiliken, wo es auf einem anderen Altare ausgesetzt zu werden pflegt.“ Gilt auch dieses Gesetz zunächst nur für das vierzigstündige Gebet oder ähnliche feierliche Aussetzungen, so wird doch niemand leugnen, dass der Hochaltar zur Aussetzung des Allerheiligsten der geziemendste Platz sei. Benedict XIV. befahl darum in seiner Institutio XXX. für sein Erzbisthum Bologna bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten: „Ut s. Eucharistia in majori templi altari collocetur.“

Wichtige Gründe, wie eine Fundation, eine consuetudo, Andachten aus besonderen Veranlassungen u. s. w. können allerdings die Aussetzung auch an einem anderen Altare rechtfertigen, aber nur dann, wenn jedes periculum irreverentiae ausgeschlossen ist. Gardellini sagt mit Bezug hierauf (l. c.): „Dummodo quodlibet absit irreverentiae periculum. Cavendum namque, ne in deoriatur periculum, aliquo modo laedendi religiosum cultum, qui convenit Sacramento. Illud avertere episcoporum sollicitudinis et vigilantiae est. Hinc in capillis, quae sunt prope januam ecclesiae, vel expositiones nullimode fiant, vel janua claudatur et populus ingrediatur per aliam.“ Einen Bescheid in diesem Sinne hat auch die S. C. Conc. d. 4. Febr. 1719 gegeben. Er lautet: „Expositio Ss. Sacramenti fieri debet qualibet I. Dominica mensis in altari Confraternitatis, et non potius in altari majori ecclesiae s. Pauli, et episcopus provideat, ne oriantur inconvenientia.“ Hat also auch z. B. eine Bruderschaft die Pflicht, die Aussetzung etwa auf Grund einer Stiftung, an einem anderen, als dem Hochaltare vorzunehmen, so hat doch der Bischof das Recht, den Fall zu prüfen, die Erlaubnis hiezu zu verweigern oder sie nur unter beschränkenden Clauseln zu geben.

An Kathedral- und Collegiatkirchen, in welchen das Allerheiligste in der Regel an einem anderen als dem Hochaltare aufbewahrt wird (s. § 2 sub a), kann nach einem Decrete der S. R. C. vom 25. Sept. 1852 die Aussetzung des Allerheiligsten, sogar infra Octavam Ss. Corporis Christi, auf einem Nebenaltare stattfinden, am zweitmäigsten an dem Altare, an welchem gewöhnlich das Allerheiligste aufbewahrt wird.

Von der allgemeinen Regel der Aussetzung am Hochaltare kann ein rector ecclesiae nicht eigenmächtig abweichen und bedarf es also schon nach allgemeinen Grundsätzen, wie insbesonders nach Inhalt des eben angeführten Decretes vom 4. Februar 1719, einer speciellen Erlaubnis des Ordinarius, die Aussetzung an einem Nebenaltare vorzunehmen (s. die Vorschrift des P. C. im § 13 sub a).

Sind auch während der Dauer einer Aussetzung alle Gottesdienste am Hochaltare zu halten, als jenem Altare, in welchem das Allerheiligste stetig aufbewahrt und auch ausgesetzt wird, so darf doch die Missa vor ausgesetztem Sanctissimum nicht celebriert werden (s. § 14 und 15).

Es dürfte nicht überflüssig sein, folgendes Decret des Papstes Innocenz XI. (20. Maij 1682 Syn. Belg. t. 2) anzuführen: „Ss. Sacramentum non potest eodem die publice exponi in pluribus altaribus ejusdem ecclesiae; nec postquam in uno altari expositum fuerit, ad aliud altare, ut ibi pariter exponatur, transportari.“

§ 11. **Zurüstung des Altars zur Aussetzung.** a) „Bei der Aussetzung des Allerheiligsten im Ciborium haben wenigstens sechs, bei der Aussetzung in der Monstranz mindestens zwölf Kerzen von weissem Wachse am Altare zu brennen.“ P. G. (l. c. n. 4.)

Dass bei der Aussetzung im Ciborium wenigstens sechs Kerzen brennen müssen, wurde schon in § 8 nachgewiesen. Für die Aussetzung in der Monstranz schrieb Benedict XIV. in seiner Institutio XXX. vor: „Duodecim saltem cerei circumardeant.“ Der für ganz England verbindliche Ritus servandus in expositione et benedictione Ss. Sacramenti macht die Zahl von zwölf Kerzen zum unbedingten Gesetze „Minorem haud con venire crederem ob decentiam, qua sacra illa actio est peragenda“ sagt Gardellini in seinem Commentor zur Instr. Clem. (ad § 6). Auch die letzte Prager Synode schreibt vor: „Quandounque Ss. Eucharistia publice adoranda exponitur, accendantur ad minimum duodecim candela, quae continuo ardeant.“ Für die Aussetzung zum vierzigstündigen Gebete in Rom gibt die Instruct Clement. (§ 9) folgende, außerhalb Rom nicht geltende Vorschrift: „Auf dem Altare sollen wenigstens zwanzig Lichter fortwährend brennen, nämlich sechs Kerzen zu je einem Pfunde zu beiden Seiten des Kreuzes, acht Kerzen mehr in der Höhe, vier zu Seiten der Monstranz, hinter welcher durchaus kein Licht sein darf, und endlich zwei, mindestens je drei Pfund schwer, auf großen Eckleuchtern. Dieselbe Lichterzahl ist auch zur Nachtzeit beizubehalten, nachdem die Kirche geschlossen ist.“ (Das vierzigstündige Gebet dauert in Rom nach der Instr. Clem. ununterbrochen, auch bei Nacht fort.)

Findet die Aussetzung erst am Schlusse des Officium divinum statt, dann ist es nicht nötig, die zwölf Lichter schon bei Beginn desselben anzuzünden. Es genügt, dass sie brennen, sobald das Allerheiligste ausgesetzt ist. Das Gleiche gilt von der expositio privata, bei welcher sechs Lichter brennen müssen.

b) „Der Altar muss angemessen geziert, und namentlich müssen alle Zeichen der Trauer um Todte (z. B. schwarze Paramente, Altar- und Wandbekleidungen, Tumba u. s. w.) von dem Altare und aus dem Presbyterium entfernt sein“. P. G. (l. c. n. 4.)

Die Instr. Clem. § 3 schreibt vor: „Die Wände des Presbyteriums (der Kirche, in welcher das Allerheiligste öffentlich exponiert ist), sowie überhaupt die Wände, welche nahe am Altare sind, soll man, falls sie keine festbleibenden Verzierungen haben, mit schönen Decken überhängen, worauf jedoch keine gesichtlichen Darstellungen oder unheilige Dinge sich befinden dürfen“. Jedenfalls